Etauct: REGLEMENT

in der

Grafschaft Wernigerode.

Wernigeroba,

Druckts J. G. Struck, Hochgraff. Hof: Buchbrucker.



Kongsel 78 (1625[42]



Ir Christian Ernst / Graf zu Stolberg, Königstein, Kochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg n. des schwarzen Abler Ordens-Kitter

Mitter, sügen hiemit jedermäniglich zu wissen : Demnach Wir zeithero mißfällig wahrnehmen mussen, welchergestalt in Unserer Stadt und Grafschaft mit der Trauer ein nicht geringer Mißdrauch eingerissen, also, daß dieselbe nicht nur, so viel die Zeit detrisse, zu weit hinaus gesetzt, sondern auch vielfältig tregen, daß es eines jeden Stand mit sich bringet, getragen, dadurch aber unnöthiger Auswahd, und zum östern viele Schulben, verursachet werden; Und Wir dann hierinnen eine Aenderung zu tressen, und deßfalls ein gewissen Reglement, zu jedermanns Achtung, sest zu sehen, vor nöthig befunden:

Alls ordnen und wollen Wir, daß führohin niemanden, wer er auch sen, seine Domestiquen und Gesinde ben Trauerfällen schwarß zu kleiben, oder denenselben die

Rleibung mit Gelbe zu bezahlen, erlaubet senn, wegen der Zeit aber, wie lange Anverwandte vor ihre Person trauren mögen, es nachfolgender massen gehalten werben solle:

- I Eltern und Groß: Eltern trauren um ihre leibliche Kinder, Enckel und Stief: Kinder drey Monath; stürben die Kinder aber unter Zehn Jahren, so werzen sie gar nicht betrauret.
- 2 Kinder, Enckel und Stiefkinder, it. Schwiegers Sohne und Tochter, auch die, so von jemanden zum völligen Erben eingesetzt werden, betrauten ihre Eltern, Groß-Eltern, Stief- und Schwiegers Eltern und Erblasser Ein halbes Jahr.
- 3 Ein Wither barf um seine Frau, und die Withe um den Mann Ein ganges Jahr die Trauer tragen.
- 4 Brüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen mussen nicht über Dren Monath betrauret, und
- 5 wegen verstorbener anderer Verwandten bis inden britten Grad mag die Trauer nur auf Sechs Wochen angeleget werden.

Beilen nun ausser jest gemeldten Fallen, und über die gesetzte Zeit alle Trauer ganslich abgestellet und verboten wird; so folget dagegen von selbsten, daß dieselbe jedesmalen nach Unterscheid der auf die Todeskälle erlaubten Trauer-Frist, imgleichen nach eines jeden Standen Trauer-Krist, imgleichen nach eines jeden Standen be billig eingerichtet, und mithin bep einer sechs wöchentlichen oder viertelsährigen Trauer von Mannspersonen nur schwarze Besten, und von Frauenspersonen keine Schneppen oder Flohrkappen getragen werden müssen. Bet einer halbsährigen und ganzen Trauer aber ist niemanden als Abelichen, und denen, so im adelig

chen Rang und Bedienung stehen, gekrept Tuch mit Pleureusen und deren Shegatten zwen Kappen zugleich; Hingegen denen vom mittlern Stande, und die keine gemeine Bürger oder Handwerker sind, mehr nicht als schlecht Tuch mit tuchenen Knöpfen, und dergleichen Krauenspersonen eine dem Rocke gleich hangende Flohre Kappe zu tragen verstattet.

Zimmers, Haus: Meublen, Kirchenstühle und Gutsschen schwarz zu bekleiben wird jedem ohne Unterschied des Standes ganglich verboten: jedoch bleibet denen Abelichen, und solchen, die im adelichen Rang und Beweinung stehen, fren, ein Zimmer ben der Leichen: Begängniß schwarz zu behangen, so aber gleich nach der Beerdigung wieder abgenommen werden muß.

Bie Wir nun dieser Unserer Trauer: Ordnung von alsen Unsern Bedienten, Basallen und Unterthanen genau nachgelebet, und a dato der publication ben Vermeidung sunfzig Thaler Strase dieselbe beobachtet wißen wollen; So besehlen Wir Unsern Collegiis und Beamten, über deren Festhaltung zu vigiliren, diesenigen, so bawider handeln würden, gebührend anzuzeigen, und mit der gesehten Strase zu belegen. Gegeben auf Unserm Schloß Wernigerode, den 7 ten April 1745



Shriftian Bruft, Graf du Stolberg.

1978

1625

rautt: REGLEMENT

in der

chaft Wernigerode.

Wernigeroda,

Struck, Hochgraft. Hof-Buchdrucker.

HALLE SAULE)

nel 7861625[42]

AV

Farbkarte #13